

010 K 108/23



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 17.10.2025, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Halle, Blatt 6547,

BV lfd. Nr. 1

82,62/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Halle, Flur 16, Flurstück 1400, Gebäude- und Freifläche, Sandkamp 25,
27, Größe: 9.501 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit 79 im Aufteilungsplan bezeichneten
Wohnung nebst Kellerraum Nr. 79, beschränkt durch Sondereigentum an den
anderen Anteilen (Blätter 6469 bis 6555, außer diesem Blatt).

Es sind Sondernutzungsrechte vereinbart.

Im übrigen gemäß Bewilligung vom 22. Mia/ 12. August 1997 eingetragen am 22.
September 1997.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten des Gutachterausschusses handelt es sich um
Wohnungseigentum, wobei das Gebäude zum Wertermittlungsstichtag bereits
abgebrochen war. Das Bewertungsobjekt befindet sich im laufenden
Umlegungsverfahren.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

6.900,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Halle (Westf.), 30.06.2025

Amtsgericht

Harbig

Rechtspflegerin